

Einkommenssteuer

Abzugsfähigkeit von Berufskleidung

Entscheid des Steuergerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 23. Juni 2023

Auslagen für besondere Berufskleidung sind steuerlich abzugsfähig. Dies gilt aber nur dann, wenn es sich um ausschliesslich Berufs- und Arbeitszwecken dienende Kleidung handelt. Besonders gepflegte und schickliche Kleidung, welche zwar im Hinblick auf die berufliche Stellung angeschafft wird, aber durchaus auch im privaten Bereich getragen werden kann, qualifiziert nicht als besondere Berufskleidung.

In Erwägung,

- dass die Steuerverwaltung den Pflichtigen mit Veranlagungsverfügung vom 21. April 2022 den geltend gemachten Abzug für berufsnotwendige Kosten (Ziff. 520) von CHF 7'833.–, um die deklarierten Kleiderauslagen auf CHF 860.– kürzte,
- dass die Steuerpflichtigen mit Eingabe vom 18. Mai 2022 dagegen Einsprache erhoben und beantragten den gesamten Betrag in Höhe von CHF 7'833.– zum Abzug zuzulassen, da die deklarierten Berufskleider nicht der Repräsentation dienen würden, sondern notwendig seien, um der parlamentarischen Kleiderordnung zu genügen, welche der Steuerpflichtige an 15 bis 20 Kommissions- und Ratssitzungen pro Jahr zu beachten habe,
- dass die Steuerverwaltung mit Entscheid vom 19. Oktober 2022 die Einsprache abwies, wobei sie darlegte, dass Zivilkleider, welche auch im privaten Umfeld getragen werden könnten, die für den Abzug vorausgesetzte strenge Anforderung an den beruflichen Zusammenhang nicht erfüllten und daher zu den steuerlich unbeachtlichen Lebenshaltungskosten zu zählen seien; dies insbesondere für Kleidung gelte, die primär der Repräsentation diene, wie zum Beispiel Anzüge und Krawatten und die in diesem Fall zur Diskussion stehende Kleidung aus objektiver Sicht auch darunter falle,
- dass die Pflichtigen mit Schreiben vom 11. November 2022 Rekurs erheben, wobei sie ausführen, dass beispielsweise auch die Sicherheitsschuhe des Forstarbeiters zum Abzug zugelassen würden, obwohl diese auch im privaten Umfeld getragen werden könnten; eine solch konträre Behandlung der von ihnen deklarierten Berufskleidung objektiv nicht begründet sei und die Steuerverwaltung zudem den mangelnden Willen des Steuerpflichtigen, die deklarierten Kleider auch in der Freizeit zu tragen, ausser Acht lasse,
- dass die Steuerverwaltung in der Vernehmlassung vom 6. Januar 2023 die Abweisung des Rekurses beantragt und dies im Wesentlichen damit begründet, die berufliche Stellung des Steuerpflichtigen bedinge aus Repräsentationsgründen eine angemessene Kleidung, da diese aber auch privat getragen werden könne, gehöre sie nicht zu den abzugsfähigen Kosten; ebenso die schickliche Kleidung eines Bankers, einer Anwältin oder eines Richters nicht als berufsnotwendige Kosten abzugsfähig sei,
- dass die Steuerverwaltung an der heutigen Parteiverhandlung an ihrem Antrag festhält und die Rekurrenten an der Parteiverhandlung nicht teilnehmen,
- dass das Steuergericht gemäss § 124 des Gesetzes vom 7. Februar 1974 über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, StG; SGS 331) zur Anhandnahme der vorliegenden Streitsache zuständig ist, wobei gemäss § 129 Abs. 1 StG Rekurse, deren umstrittener Steuerbetrag wie im vorliegenden Fall CHF 3'000.– nicht übersteigt, vom Präsidenten des Steuergerichts als Einzelrichter beurteilt werden,

- dass die in formeller Hinsicht an einen Rekurs zu stellenden Anforderungen erfüllt sind, weshalb ohne weitere Ausführung darauf einzutreten ist,
- dass gemäss § 29 Abs. 1 lit. a StG i.V.m § 3 Abs. 1 lit. f der Verordnung zum Steuergesetz vom 13. Dezember 2005 (Vo StG; SGS 331.11) bei unselbständiger Erwerbstätigkeit die Erwerbsunkosten, wie u. a. die Kosten für besondere Berufskleider (Überkleider, Berufsmäntel etc.), sofern diese nicht vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden, von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden,
- dass Aufwendungen für Berufskleidung einzig abzugsfähig sind, wenn sie für ausschliesslich zu Berufs- und Arbeitszwecken dienende Kleider, wie Berufsmäntel, Berufsschürzen oder Schutzbekleidung getätigt wurden; besonders gepflegte und kostspielige Kleidung, welche die steuerpflichtige Person u. a. in Rücksicht auf ihre berufliche Stellung anschafft, und die auch im privaten Bereich verwendbar ist, hingegen nicht unter diesen Begriff fällt (vgl. Huber/Funk, in: Klöti-Weber/Schudel/Schwarb [Hrsg.], Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 5. Aufl., Bern 2023; § 35 N 16; Wirz, in: Tarolli Schmidt/Villard/Bienz/Jaussi [Hrsg.], Kommentar zum Basler Steuergesetz, Basel 2019 § 27 N 58),
- dass gemäss § 29 Abs. 3 StG insbesondere allgemeine Standes- und Repräsentationsauslagen und die Kosten des Unterhalts des Steuerpflichtigen und seiner Familie als nicht abziehbare Aufwendungen gelten, diese Aufwendungen zwar vielfach eine unerlässliche Voraussetzung für die Erzielung von Erwerbseinkommen darstellen, der qualifizierte enge Konnex zur Einkommenserzielung aber fehlt (vgl. Häfeli, in: Tarolli Schmidt/Villard/Bienz/Jaussi [Hrsg.], Kommentar zum Basler Steuergesetz, Basel 2019 § 34 N 3 f.), weshalb sie als nicht abziehbare Lebenshaltungskosten qualifiziert werden,
- dass es sich bei den vom Steuerpflichtigen als Berufskleidung deklarierten Aufwendungen, bestehend aus einem Hemd (EUR 587.39), Ankle-Boots (EUR 991.38), Sakko (EUR 3'780.67) und Hose (EUR 1'259.66), um auch im Privatbereich tragbare kostspielige Kleidung handelt, welche nach höchstrichterlicher Rechtsprechung den privaten Lebenshaltungskosten zuzuordnen sind, da es sich nicht um besondere Berufskleidung und deshalb nicht um für die Berufsausübung unerlässliche Ausgaben handelt (vgl. Urteil des Bundesgerichts [BGer] 2C_326/2008 vom 23. September 2008, E. 4.4)
- dass der von den Rekurrenten angeführte Vergleich zwischen den Schuhen eines Försters und ihrer als Erwerbsunkosten deklarierten Kleidung zu kurz greift, weil den mit Stahlkappen versehenen Schuhen des Försters eine für seinen Beruf unabdingbare Schutzfunktion zukommt, welche ihn erst zu seiner beruflichen Tätigkeit befähigt; dieser enge qualifizierte Konnex beim Anzug des Steuerpflichtigen entfällt, weshalb sich eine äquivalente Beurteilung beider Fälle nicht motivieren lässt,
- dass der Umstand, dass die äusserst kostspielige Kleidung u. a. in Rücksicht auf die berufliche Stellung angeschafft wurde und eine schickliche Bekleidung ggf. durch eine Kleiderordnung verlangt wird, die steuerrechtliche Qualifikation als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten nicht beeinflusst (vgl. BGer 2C_326/2008 vom 23. September 2008, E. 4.4); es sich bezüglich des vom Steuerpflichtigen vorgebrachten mangelnden Willens, die besagte Kleidung in der Freizeit zu tragen analog verhält,
- dass die von den Rekurrenten angestrebte Abzugsfähigkeit schicklicher Kleidung, die auch im Privatbereich tragbar ist, eine nicht zu rechtfertigende Erweiterung des Erwerbsunkostenbegriffes in den Bereich der privaten Lebenshaltungskosten bedeuten würde,
- dass sich der Rekurs aufgrund obiger Ausführungen als unbegründet erweist und damit vollumfänglich abzuweisen ist,

- dass ausgangsgemäss die Rekurrenten gestützt auf § 130 StG i.V.m. § 20 Abs. 1 und 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO; SGS 271) die Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 500.– zu bezahlen haben, welche mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden,

wird erkannt:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. ...
3. ...